

Die Zukunft der Europäischen Union
**Biodiversität, Zugang zu genetischen
Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich:
Wem gehört die Vielfalt?**

Sonderteil EU-Rundschreiben

Jahrgang 14 (2005), Heft 03/04

Herausgeber

Deutscher Naturschutzring,
Dachverband der deutschen Natur- und
Umweltschutzverbände (DNR) e.V.

Redaktion

DNR Geschäftsstelle Berlin/ EU-Koordination und Internationales

Thomas Frischmuth (tf), Bjela Vossen
(bv), Nika Greger (ng)

Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin
Tel. 030 / 443391-85, -86, Fax -80
eMail: thomas.frischmuth@dnr.de
www.eu-koordination.de

DNR Geschäftsstelle Bonn

Am Michaelshof 8-10, 53177 Bonn
Tel. 0228 / 3590-05, Fax -96
eMail: info@dnr.de
www.dnr.de

Abonnement-Verwaltung

Thomas Kreuzberg, Geschäftsstelle Bonn
eMail: thomas.kreuzberg@dnr.de

Technik

Layout: DNR Redaktionsbüro, Berlin
Druck: Pegasus Druck, Berlin

Gastartikel

Artikel aus Verbänden und Forschung
sind willkommen. Kürzung und redaktio-
nelle Bearbeitung von Beiträgen vorbehal-
ten. Mit Namen gezeichnete Beiträge ge-
ben nicht unbedingt die Meinung der Re-
daktion/des Herausgebers wieder.

Copyright

Die Urheberrechte liegen beim Herausge-
ber. Einzelne Artikel können nachgedruckt
werden, wenn die Quelle angegeben wird
und die Rechte Dritter gewahrt bleiben.
Die Redaktion freut sich über ein Beleg-
exemplar.

Förderhinweis

Dieses Projekt wird finanziell vom Bun-
desumweltministerium und vom Umwelt-
bundesamt gefördert. Die Förderer über-
nehmen keine Gewähr für die Richtigkeit,
Genauigkeit und Vollständigkeit der Anga-
ben sowie für die Beachtung der Rechte
Dritter. Die geäußerten Ansichten und
Meinungen müssen nicht mit denen der
Förderer übereinstimmen.

4 Editorial

- Wem gehört die biologische Vielfalt?

5 CBD und ABS: Einführung

- Biopiraten das Handwerk legen

7 ABS: Verhandlungsweg

- ABS: Ein langer Weg

11 ABS: Einzelaspekte

- Der Schutz traditionellen Wissens
- Geistige Eigentumsrechte
- Die Rolle von Herkunftszertifikaten

17 ABS in der Praxis

- Capacity Building durch Entwicklungszusammenarbeit

19 Service

- Weitere Abkürzungen und Begriffe
- EU-Rundschreiben und EU-Koordination im Internet
- Mailinglisten

Abkürzungen

ABS

Access and Benefit Sharing - Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich

CBD

Convention on Biological Diversity - Konvention der Vereinten Nationen über die Biologische Vielfalt. Die 1992 auf dem Erdgipfel in Rio verabschiedete Konvention stellt das Herzstück des politischen Biodiversitätsschutzes dar.

CITES

Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (Washingtoner Artenschutzabkommen - WA - über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten von 1973)

COP

Conference of the Parties - Vertragsstaatenkonferenz zur Überprüfung der Einhaltung internationaler Verträge, Fortschreibung der Programminhalte und Verhandlung neuer Verträge. Meist alle zwei Jahre.

IPR

Intellectual Property Rights - Rechte an geistigem Eigentum

MAT

mutually agreed terms - einvernehmlich festgelegte Bedingungen des Austauschs

NGO

Nichtregierungsorganisation

PIC

prior informed consent - die auf Kenntnis der Sachlage begründete vorherige Zustimmung bestimmter Instanzen

TRIPS

Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights - Abkommen über handelsbezogene Aspekte von Rechten des geistigen Eigentums der WTO

UNEP

United Nations Environment Programme - Umweltprogramm der Vereinten Nationen

WIPO

World Intellectual Property Organization - Weltorganisation für Geistiges Eigentum

WHO

World Health Organization - Weltgesundheitsorganisation

WSSD

World Summit on Sustainable Development - Rio-plus-10-Nachfolgekonferenz, Johannesburg 2002

WTO

World Trade Organization - Welthandelsorganisation

Wem gehört die Vielfalt?

Liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn die Ergebnisse der internationalen Politik zum Erhalt der Biodiversität weit hinter den selbst gesteckten Zielen zurück bleiben, so ist seit der Verabschiedung der Konvention über Biologische Vielfalt (CBD¹) 1992 in Rio de Janeiro dieses Thema in aller Munde. Kaum jemand, der die Wichtigkeit der biologischen Vielfalt für unser Leben bestreiten oder Fortschritte bei ihrem Erhalt nicht befürworten würde.

Doch wie sieht es mit der Nutzung und Verwertung dieses Reichtums aus?

Längst sind die Zeiten vorbei, als die grüne Vielfalt lediglich in Form von Zimmerpflanzen und Papageien oder als exotische Kulisse für Abenteurer und Dschungeltouristen vermarktet wurde. Seit den 1980er Jahren herrscht Goldgräberstimmung an den "Hot-Spots" der Biodiversität: Die (genetischen) Bestandteile werden auf der Suche nach Ausgangsstoffen etwa für neue medizinische oder landwirtschaftliche Produkte untersucht - bei erfolgreicher Produktentwicklung winken Milliarden-Gewinne.

Biodiversität zwischen Welthandel und traditionellem Wissen

Doch was die Folgen dieser Entwicklung sind und wie darüber auf internationalen Verhandlungen gestritten und in der Praxis umgegangen wird, ist der breiten Öffentlichkeit bisher weitgehend verborgen geblieben. Wurde das Thema "Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich" (ABS²) auf Grund seiner politischen, wirtschaftlichen und mitunter kulturellen Brisanz als eines der drei Ziele der CBD aufgenommen, so führte es im Vergleich zu "Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt" in der Umsetzung und auch in der Außenwirkung ein Schattendasein.

Ob die Samen des indischen Neem-Baumes, der südafrikanische Hoodia-Kaktus oder die brasilianische Frucht Cupuaçu, alle haben gemein, dass sie seit Jahrhunderten von der einheimischen Bevölkerung auf vielfältige Weise genutzt werden.

Und alle drei Pflanzen wurden auf einen Schlag Inhalt internationaler Verhandlungen und zugleich Sinnbild eines neuen, "grünen" Kolonialismus. Was war geschehen? Große Unternehmen aus Südafrika, den USA und Japan hatten auf die Nutzung der altbekannten Wirkungen Patente beantragt. Eine weitere Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis der Patentinhaber sollte verboten werden, der erzielte Gewinn sollte allein den Unternehmen gehören. Nur durch kampagnenartigen Protest der einheimischen Bevölkerung mit Hilfe internationaler NGOs konnte das Schlimmste verhindert werden.

Es scheint, dass sich nichts verändert hat: Die industrialisierten (meist nördlichen) Staaten und ihre Unternehmen sind in Besitz von Kapital, Technologien und Know-how und der Süden (meist Entwicklungs- und Schwellenländer) ist reich an Rohstoffen. Waren es früher noch vorwiegend abiotische Rohstoffe, so ist es heute auch die hauptsächlich in den Tropen und Subtropen vorkommende biologische Vielfalt, die im marktwirtschaftlichen Verwertungsinteresse liegt.

In der Konvention über biologische Vielfalt wurde mit dem ABS-Kapitel den Forderungen von Entwicklungsländern und NGOs entsprochen: die Staaten sollen die Souveränität über die in ihrem Hoheitsgebiet vorhandene biologische Vielfalt inne haben, eine Nutzung durch Dritte soll geregelt und Gewinne mit den Ursprungsländern geteilt werden. Doch dieser Schritt war erst der Anfang und die seitdem andauernden Verhandlungen, die einen Höhepunkt bereits auf sieben Vertragsstaatenkonferenzen zur CBD fanden, haben noch längst nicht alle Fragen klären können.

Was geschah auf dem langen und schwierigen Verhandlungsweg bis heute? Wie ist die aktuelle Situation und wie soll es weiter gehen? Mit diesen Fragen und mehr beschäftigt sich der vorliegende Sonderteil.

Die Redaktion wünscht Ihnen eine anregende Lektüre!

Thomas Frischmuth,
DNR Berlin, EU-Koordination

¹ Convention on Biological Diversity

² Access and Benefit Sharing

Biopiraten das Handwerk legen

CBD und ABS: Inwertsetzung von Natur und Wissen

Überall und zu allen Zeiten machen sich Menschen die Natur nutzbar, für Kleidung, Wohnen, Ernährung und Gesundheit. Im europäischen Mittelalter stellten weise Frauen, Nonnen und Mönche Säfte und Salben aus Pflanzen und Wurzeln her. Der Wirkstoff Acetylsalicylsäure, Hauptbestandteil von Schmerzmitteln wie Aspirin, wurde vor 150 Jahren aus der heimischen Weide gewonnen. In Indonesien werden drei Viertel aller Krankheitsfälle mit Teemischungen, den sogenannten "jamu", behandelt, die aus bis zu 30 unterschiedlichen getrockneten Pflanzenarten bestehen. Weltweit finden mindestens 35.000 Pflanzenarten für medizinische Zwecke Verwendung, rund 80 Prozent der Weltbevölkerung sind von der Gesundheitsversorgung durch Heilpflanzen abhängig. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stellen Heilpflanzen heute zu etwa 70 Prozent das Ausgangsmaterial für moderne pharmazeutische Produkte. Erst jüngst wurde an der Universität Bonn die blutzucker-senkende Wirkung des in Mexiko beheimateten Guajumbo-Baums entdeckt.

Beispiel: Der Hoodia-Kaktus

Und einem kaktus-ähnlichen Gewächs steht möglicherweise eine große Karriere als Schlankmacher bevor. Der Hoodia-Kaktus ist im südlichen Afrika beheimatet. Besonders wertvoll macht ihn die Tatsache, dass er einen Appetit zügelnden Wirkstoff enthält. Dieser Wirkstoff soll die Grundlage für eine industriell hergestellte Hungerbremse sein, die bei der Bekämpfung der Gewichtsprobleme in den reichen Überflusgesellschaften eingesetzt werden soll. Multinationalen Konzernen winkt mit einem solchen Präparat prächtige Gewinne.

Mitspracherechte bei der Nutzung genetischer Ressourcen

Aber was ist mit der Herkunftsregion und den Menschen, die dort leben? Tatsächlich machen sich Firmen aus dem Norden eine südafrikanische Pflanze zunutze. Mehr noch, die appetit zügelnde Wirkung des Hoodia ist seit Jahrhunderten bekannt, sie ist Teil des traditionellen Wissens der San. Die San, die im Deutschland der Kolonialzeit als "Buschleute" bekannt

wurden, nutzen den Kaktus bei der Jagd als wertvollen Energiespender, in Zeiten der Not unterdrückt er den Hunger. Diese traditionellen Gewohnheiten der San haben die Industrie überhaupt erst auf die Idee einer "Diät-Pille" auf der Basis des Hoodia-Wirkstoffes gebracht.

Die Konflikte sind vorprogrammiert. Während diejenigen, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, auf Mitspracherechte bei der Nutzung pochen und am Gewinn beteiligt werden wollen, sehen andere die Freiheit der Forschung in Gefahr oder wollen, sehr viel banaler, den Gewinn mit möglichst wenigen teilen (siehe auch S. 11).

CBD als Instrument für Naturschutz und Gerechtigkeit

Die 1992 in Rio de Janeiro verabschiedete Konvention über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) ist angetreten, diesen Konflikt zu regeln. Sie hat drei gleichberechtigte Ziele:

- den Schutz der biologischen Vielfalt,
- deren nachhaltige Nutzung und
- die gerechte Aufteilung der Gewinne, die aus dieser Nutzung entstehen (Access and Benefit Sharing - ABS)

Die mit Blick auf alle drei Ziele wichtigste Neuerung der Konvention ist, dass sie mit dem bis dahin geltenden Grundsatz bricht, nach dem die biologische Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und somit frei zugänglich sein muss. Stattdessen spricht die Konvention den Staaten das Recht zu, über die Nutzung der im jeweiligen Land vorkommenden biologischen Vielfalt zu entscheiden. Das heißt, dass der Hoodia-Kaktus nicht ohne weiteres für kommerzielle oder wissenschaftliche Zwecke genutzt werden darf. Dieses Verbot bezieht sich - nach der in der Konvention verwendeten Definition von genetischen Ressourcen - sowohl auf die gesamte Pflanze als auch auf ihre Einzelteile einschließlich Gensequenzen und einzelner Gene.

Schutz traditionellen Wissens

Ganz ähnlich geht die Konvention mit traditionellem Wissen um. Sie erkennt die Leistungen lokaler Gemeinschaften und indigener Völker für die Erhaltung und Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt an. Gemäß der Konvention sind die San die Träger des traditionellen Wissens über die Wirkung des Hoodia-Kaktus. Dieses

Wissen ist der CBD nach ebenfalls nicht frei zugänglich, es darf nicht ohne die Zustimmung der San genutzt werden.

PIC: Vorherige informierte Zustimmung

Die CBD sieht vor, dass ein Nutzer genetischer Ressourcen oder traditionellen Wissens die staatlichen Behörden beziehungsweise indigenen Völker um Zustimmung bitten muss. Dabei muss der Nutzer darüber informieren, wozu er die genetischen Ressourcen beziehungsweise das traditionelle Wissen nutzen will. Mit anderen Worten: der Zugang zu einer genetischen Ressource ist an die vorherige informierte Zustimmung gebunden, den Prior Informed Consent (PIC).

ABS: Fairer und gerechter Vorteilsausgleich

Gleichzeitig sieht die Konvention auch einen Ausgleich des Vorteils vor, der aus der Nutzung entsteht. Dieser Vorteilsausgleich hat fair und gerecht zu erfolgen, er kann monetäre, aber auch nicht monetäre Vereinbarungen enthalten. Die genauen Bedingungen von Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing, ABS) sollen in bilateralen Verhandlungen zwischen den Parteien ausgehandelt werden.

Wenn diese Grundsätze der CBD, also der Zugang auf der Basis der vorherigen informierten Zustimmung und ein fairer und gerechter Vorteilsausgleich, nicht erfolgen, ist der Tatbestand der Biopiraterie gegeben.

WTO und TRIPS: CBD ohne Chance?

Allerdings ist die CBD als globales Instrument zur Zeit zu schwach, um Biopiraterie effektiv verhindern zu können. Es mangelt an nationaler Umsetzung. Zudem wird sie auf globaler Ebene unterlaufen vom Abkommen über handelsbezogene Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPS) der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO). Der TRIPS-Vertrag enthält Mindeststandards für Patente, die in jedem der knapp 150 WTO-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Dies gilt auch für die Länder des Südens, die dadurch zur Einführung von Gesetzen gezwungen sind, die die Patente des Nordens schützen. Immerhin liegen 97 Prozent aller Patentrechte im Norden.

Das Problem für die CBD ist zunächst, dass der TRIPS-Vertrag als Voraussetzung für die Patenterteilung zwar die üblichen Kriterien enthält (Neuheit, Erfindung statt Entdeckung, gewerbliche Nutzbarkeit), er sich aber über die CBD-Regeln zu Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich beharrlich ausschweigt. Diese sind eben nicht Voraussetzung für Patente. Der TRIPS-Vertrag unterstützt also die Einhaltung der CBD-Regeln nicht.

Dies wiegt um so schwerer, da die CBD nicht wie die WTO über einen effektiven Durchsetzungsmechanismus verfügt. Jedes WTO-Mitglied ist gezwungen, die Anforderungen von TRIPS zu erfüllen, weil ansonsten Handelssanktionen drohen. Die CBD hält keine vergleichbaren Sanktionsmechanismen bereit. Das Problem für die CBD stellt sich insbesondere auf der Nutzer-Seite, also hauptsächlich im Norden. Während dort Patentrechte durch Gesetze und Verwaltungsverfahren geschützt sind, werden Verstöße gegen die CBD nicht verfolgt. Der Nutzer wird mithin nicht gezwungen, die Bewahrer der biologischen Vielfalt am Gewinn zu beteiligen. Faktisch droht damit die völkerrechtlich verbindliche CBD zu einer freiwilligen Verpflichtung degradiert zu werden.

Kein Patent auf Leben!

Patente auf Leben bergen jedoch noch zusätzliche Probleme. Dies sind zum einen ethische Gründe. Aus umweltpolitischer Sicht kann es darüber hinaus nicht angehen, dass private Unternehmen das alleinige Recht zur Nutzung von Pflanzen oder Teilen davon ausüben können. Indigene Völker und lokale Gemeinschaften, die die biologische Vielfalt über Jahrhunderte bewahrt und weiterentwickelt haben, werden faktisch enteignet, insbesondere im Kulturpflanzenbereich drohen Agrokonzerne die biologische Vielfalt für Landwirtschaft und Ernährung zu zerstören, indem ihr kommerzielles Saatgut traditionelle Sorten verdrängt.

Trägt ABS zur weiteren Kommerzialisierung der Natur bei?

Alle NGOs fordern einmütig, Patente auf Leben zu verbieten. In dieser Frage ist die Konvention allerdings ausreichend vage. Zwar erkennt sie Rechte an geistigem Eigentum nicht an, wenn sie den Zielen der Konvention zuwiderlaufen, jedoch vermeidet sie eindeutige Festlegungen. Nicht zuletzt aus diesem Grund sehen einige

NGOs den ABS-Mechanismus kritisch, da er Patente auf Leben eher legitimiere denn verhindere. Indem sie eine legale Möglichkeit der Aneignung genetischer Ressourcen durch Patentierung suggerierten, trügen die ABS-Regeln überdies zur weiteren Kommerzialisierung von Natur bei. Von indigenen Völkern kommt die Kritik, dass sie an der Ausarbeitung der CBD nicht genügend beteiligt gewesen seien und die CBD ihre Rechte nicht in vollem Umfang anerkenne.

Und der Hoodia-Kaktus der San?

Zunächst sollten die San bei dem ganzen Appetitzügler-Geschäft leer ausgehen. Sie wurden weder informiert noch um ihre Zustimmung gefragt. Der Hoodia und damit auch ihr traditionelles Wissen wurde von CSIR, einem Institut der südafrikanischen Regierung, stillschweigend patentiert. Dieses Institut verkaufte eine Lizenz an das Unternehmen Phytopharm in Großbritannien, von da gingen die Verwertungsrechte weiter zum Pharmakonzern Pfizer in die USA. Pfizer gab die Lizenz jedoch an Phytopharm zurück, das die Rechte wiederum an den Lebensmittelriesen Unilever verkaufte.

Und die San? Ihr Gegenüber ist der südafrikanische Patentinhaber CSIR. Nicht - oder zumindest nicht direkt - die CBD, sondern der öffentliche Druck vieler NGOs brachte CSIR dazu, die San an seinen Einkünften zu beteiligen. So, wie es zur Zeit aussieht, wird Unilever von seinem Gewinn über Lizenzgebühren ein Stückchen an Phytopharm abgeben, von Phytopharm wiederum geht (wiederum über Lizenzgebühren) ein Stückchen vom Stückchen an CSIR, wovon (über einen Vertrag zum Vorteilsausgleich) wiederum etwas an die San geht. Wie groß der Kuchen auch immer sein mag, für die San bleiben am Ende nur Krümel.

Der Hoodia-Fall zeigt, dass es künftig darum gehen muss, die Rechte der Schwachen und Unterprivilegierten gegen die Macht der Industrieländer und multinationalen Konzerne zu stärken. Es muss darum gehen, den konkret Betroffenen wirksame Instrumente an die Hand zu geben, die es ihnen erlauben, ihre Position zu verbessern. Dazu gehört einerseits die Stärkung der CBD, andererseits aber auch die Zurückdrängung des Patentrechts auf seinen ursprünglichen Geltungsbereich: Patente auf technische Erfindungen wie

Glühbirnen sind etwas anderes als Patente auf Leben. Letztere gehören verboten.

■
Gastautoren: Hartmut Meyer, Forum Umwelt & Entwicklung, Michael Frein, EED

• Weitere Informationen

Hartmut Meyer, AG Biologische Vielfalt, Forum Umwelt & Entwicklung, In den Steinäckern 13, 38116 Braunschweig
Tel. 0531 / 51687-46, Fax -47
eMail: hmeyer@ngi.de

Michael Frein, Referent für Welthandelspolitik und internationale Umweltpolitik, Evangelischer Entwicklungsdienst (EED), Ulrich-von-Hassell-Str. 76, 53123 Bonn
Tel. 0228/8101-2315
eMail: michael.frein@eed.de
www.eed.de

Literatur über die San und Hoodia: Biopiraten in der Kalahari? Wie indigene Völker um ihre Rechte kämpfen - die Erfahrung der San im südlichen Afrika, Bonn 2004, kostenlos; Hrsg./Bezug: Evangelischer Entwicklungsdienst (EED; s.o.), eed@eed.de

ABS: ein langer Weg

Der Verhandlungsweg von 1998 bis heute

Die Verhandlungen auf dem Weg zu internationalen Regeln zu Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechtem Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing, ABS) begannen im Mai 1998 auf der 4. Vertragsstaatenkonferenz (COP-4) der Konvention über biologische Vielfalt (CBD) in Bratislava. Dreieinhalb Jahre brauchte die CBD, um auf der COP-6 freiwillige Richtlinien zu beschließen. Nun befindet sie sich offenbar auf dem Weg zu völkerrechtlich verbindlichen Regeln. Für das kommende Jahr sind dazu noch zwei weitere Verhandlungsrunden geplant.

Von Bratislava nach Bonn: Freiwillige Ansätze

Mit der COP-4 im Mai 1998 in Bratislava begann die Abwehrschlacht der Industrieländer gegen die Forderungen der Entwicklungsländer nach verbindlichen und durchsetzbaren Regeln zu Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich. Während der Vertragsstaatenkonferenz präsentierte das Bundesumweltministerium zusammen mit der Europäischen Kommission die Ergebnisse eines zweijährigen Diskurses über ABS-Regeln. Die Studie diskutierte die Thematik vor dem Hintergrund der Bedürfnisse einer transnationalen Pharmaindustrie, deren wesentliches Ziel die Produktion von Medikamenten mit Einzelwirkstoffen ist. Ein parallel dazu laufendes Projekt der Schweizer Regierung griff die Anforderungen der Schweizer Industrie und Forschung an zukünftige ABS-Regeln auf und präsentierte eine Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct), die Freiwilligkeit statt verbindlicher Regulierung vorschlug. Auf der COP-4 wurde die Einrichtung einer Expertengruppe beschlossen. Costa Rica erklärte sich bereit, diese Expertengruppe auszurichten, die Schweiz bot ihre inhaltliche und finanzielle Unterstützung an.

Im Mai 2000 beschloss die COP-5 eine zweite Sitzung der Expertengruppe für den März 2001 in Kanada. Die Tagesordnung dieses Expertentreffens war Ausdruck eines politischen Kompromisses. Entwicklungsländer wie Kolumbien und Indien berichteten über Erfahrungen mit gesetzgeberischen nationalen Aktivitäten, aus Industriestaaten wie Großbritannien und der Schweiz kamen Vorschläge, wie freiwillige Maßnahmen auf internationaler

Ebene gestaltet werden könnten. Der Schweizer Vorschlag entwickelte Rechte und Pflichten für diejenigen, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, den Nutzern von genetischen Ressourcen wurden aber nur Rechte zugesprochen. Jegliche Anforderungen an den Nutzerstaat fehlten, der Themenbereich Rechte an geistigem Eigentum (Patente) wurde ausgespart. Das Treffen beschloss, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die freiwillige "Richtlinien und andere Ansätze" erarbeiten sollte. Die deutsche Regierung nutzte die Gelegenheit und lud die Arbeitsgruppe nach Bonn ein.

Von Bonn nach Den Haag: Nutzerverpflichtungen gefordert

Im Oktober 2001 fand in Bonn die Sitzung der Arbeitsgruppe der CBD zu ABS-Richtlinien statt. Ihr Ergebnis, die Bonn Guidelines on Access and Benefit-Sharing, wurde auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz in Den Haag im April 2002 in modifizierter Form verabschiedet. Die Richtlinien gelten für alle genetischen Ressourcen im Zuständigkeitsbereich der CBD. In den Vereinbarungen zum Vorteilsausgleich wird deutlich, dass die Bonn Guidelines sich sowohl auf die Nutzung der genetischen als auch der biochemischen Bestandteile der erworbenen genetischen Ressource erstrecken. Die ökonomisch interessanten, weil für die Herstellung von Medikamenten, Nahrungsergänzungsmitteln und Kosmetika wichtigen biochemischen Inhaltsstoffe, sind also ausdrücklich eingeschlossen.

Diese Lösung wurde von einigen Industriestaaten als das Erreichen der Schmerzgrenze bezeichnet, sie präferierten den Ausschluss der biochemischen Bestandteile aus dem Vorteilsausgleich. Damit wollten sie jedoch exakt den Fall ausschließen, mit dem seit 1992 alle Akteure - auch die Industriestaaten - für die CBD geworben haben: die Nutzung genetischer Ressourcen zur Medikamentenentwicklung mit anschließendem Vorteilsausgleich. Nach der Logik der Industriestaaten wäre das Ziel eines gerechten Vorteils, das die CBD verfolgt, damit praktisch zu einem Papiertiger verkommen. Dies wurde verhindert, indem die Entwicklungsländer ihre Interessen durchsetzen konnten.

Darüber hinaus enthielt die Vorlage zur Bonner Verhandlungsrunde - als Folge der vorherigen, durch die Nutzer domi-

nierten Expertenrunden - für die Nutzerstaaten keine nennenswerten Verpflichtungen. Die Entwicklungsländer stellten klar, dass alle Staaten genetische Ressourcen sowohl nutzen als auch zur Verfügung stellen können, und fügten dem Text eine detaillierte Auflistung der Verantwortlichkeiten der Bereitsteller hinzu, um deren Position im Verhältnis zu den Nutzern klarzustellen. Gleichzeitig wurde die Rolle der Nutzer schärfer gefasst. Dabei gelang den Entwicklungsländern ein wichtiger Durchbruch: eine genetische Ressource zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck zu nutzen, ist nicht erlaubt. Eine neue Nutzungsabsicht erfordert neue Zugangsverhandlungen. Damit haben die Entwicklungsländer eine wichtigen Schlupfloch zumindest juristisch geschlossen. Zudem soll die Überprüfbarkeit der vertragsgerechten Nutzung dadurch verbessert werden, dass die Nutzer Informationen über die geografische Herkunft der verwendeten genetischen Ressourcen, die vorherige informierte Zustimmung sowie die Vereinbarung zum Vorteilsausgleich dokumentieren.

Trotz dieser Erfolge hatten die Entwicklungsländer ihr eigentliches Ziel nicht erreicht: ein völkerrechtlich verbindliches Protokoll, das die Nutzerstaaten zu Maßnahmen verpflichten würde, das Konventionsziel des Vorteilsausgleichs zu erreichen, indem sie Regelverstöße ahndeten. Als deutlich wurde, dass dieses Ziel zumindest in Bonn gegen die Industriestaaten nicht durchsetzbar sein würde, konzentrierten wichtige Entwicklungsländer ihre Kräfte auf die Vertragsstaatenkonferenz in Den Haag im April 2002. Während sie die Bonner Verhandlungen vor sich hinplätschern ließen, fanden sich zwölf Staaten, die nach eigenen Angaben etwa 70% der biologischen Vielfalt der Erde beherbergen, zur Gruppe der "Like-Minded Megadiversity Countries" zusammen. Im Februar 2002 stellten sie in Cancún (Mexiko) ihre Position zu zukünftigen ABS-Regeln vor. Zwei Monate später, im April 2002 konnten sie den Richtlinienentwurf um den entscheidenden Bereich erweitern, den die Industrieländer bislang sorgfältig aus den Texten herausgehalten hatten: Rolle und Verpflichtung von Nutzerstaaten.

In Den Haag wurden die Bonner Richtlinien mit Blick auf Empfehlungen für die Nutzerstaaten in zwei Bereichen ver-

schärft: zum einen werden sie gehalten, die Einhaltung der Konventionsregeln aktiv zu überwachen. Dies impliziert, dass dies bislang nicht geschieht. Tatsächlich werden in Industrieländern Verstöße gegen die Konvention, also Fälle von Biopiraterie, weder verfolgt noch geahndet. Ganz in diesem Sinne fordern die Bonn Guidelines zweitens dazu auf, nationale Patentgesetze CBD-gerecht zu gestalten.

Von Johannesburg nach Kuala Lumpur: Mandat für ein Regime

Ein weiterer Meilenstein für die Gruppe der megadiversen Länder war der Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung, der im September 2002 zehn Jahre nach der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro (Brasilien) in Johannesburg (Südafrika) stattfand.

In Johannesburg ging es ihnen vor allem darum, ein völkerrechtlich verbindliches Instrument zum gerechten Vorteilsausgleich zu schaffen, gegebenenfalls auch außerhalb der CBD. Auch wenn dies nicht ganz gelang, so erreichten sie doch immerhin einen wichtigen Teilerfolg. Der Weltgipfel forderte dazu auf, ein internationales Regime zum Vorteilsausgleich unter dem Dach der CBD auszuarbeiten.

Der Begriff Regime reflektiert den Streit um die völkerrechtliche Verbindlichkeit. Da das Wort "Regime" im Völkerrecht nicht definiert ist, lässt es in dieser Frage alle Interpretationen offen. Nichtsdestoweniger bedeutet der Beschluss von Johannesburg, dass im Bereich Vorteilsausgleich eine Regelungslücke identifiziert war, die es nun mit einem neuen Instrument zu füllen gilt.

Dieses haben in Johannesburg auch die Industrieländer anerkennen müssen. Während die USA das Ansinnen der Megadiversen generell ablehnte, wollten die Europäer unbedingt eine neue Verhandlungsarena verhindern, die - möglicherweise in weitgehender Unabhängigkeit von der CBD - völkerrechtlich verbindliche Regeln zum Vorteilsausgleich festschreiben könnte. Vor allem das Bundesumweltministerium befürchtete eine internationale Abwertung der Bonn Guidelines, die es als Erfolg deutscher Diplomatie wertet. Die Formulierung, ein Regime unter dem Dach der CBD zu verhandeln, kam so beiden entgegen, da die USA als Nicht-Vertragsstaat der CBD von mögli-

chen Konsequenzen einer CBD-Vereinbarung zum Vorteilsausgleich nicht betroffen wären.

Allerdings vermag auch ein Weltgipfel einer Konvention keine Aufträge zu erteilen. Damit lag der Ball wieder bei der CBD, die die Vorlage aus Johannesburg aufnehmen sollte. Der Ort hierfür war die 7. Vertragsstaatenkonferenz (COP-7) im Februar 2004 in Kuala Lumpur. Dort begründeten die Megadiversen ihre Forderung nach einem völkerrechtlich verbindlichen Protokoll mit dem Johannesburg-Beschluss. Die Industrieländer hielten entgegen, dass in dem Beschluss von einem völkerrechtlich verbindlichen Protokoll nicht die Rede sei und verwiesen auf die Bonn Guidelines. Die Entwicklungsländer argumentierten, dass der Johannesburg-Beschluss nur dann sinnvoll zu interpretieren sei, wenn sich die CBD im Bereich Vorteilsausgleich auf eine neue Qualität einigte, eben auf ein verbindliches Protokoll.

Der Beschluss von COP-7 ist ein entschiedenes Sowohl-als-auch. Er hält fest, dass ein Regime völkerrechtlich verbindliche Elemente wie nicht verbindliche Elemente enthalten kann.

Ein Mandat für die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu ABS-Richtlinien

Eine weitere Klärung dieses Sachverhalts wird an eine Arbeitsgruppe verwiesen, deren Mandat folgende Eckpunkte enthält:

- das Regime kann aus rechtlich verbindlichen und/oder unverbindlichen Komponenten bestehen, die Grundsätze, Normen, Regeln und Entscheidungsprozeduren betreffen;
- die Verhandlungen für ein ABS-Regime unter der CBD sollen sofort beginnen;
- das Regime umfasst den Zugang zu genetischen Ressourcen, es soll die faire und ausgewogene Aufteilung der Vorteile sicherstellen sowie den Umgang mit traditionellem Wissen nach CBD Art. 8j einschließen;
- 23 verschiedene Aufgaben müssen behandelt werden, darunter etwa:
 - Vorteilsausgleich beim Gebrauch von Derivaten, das heißt nichtgenetischen Inhaltsstoffen (alle pflanzlichen Arzneimittel fallen unter diese Kategorie);
 - Gewohnheitsrecht indigener Völker und lokaler Gemeinschaften;
 - Offenlegung des Ursprungsortes der Ressource und des Wissens in Patentanmeldungen.

Entscheidend für den weiteren Verhandlungsverlauf, so zeigte sich in Kuala Lumpur, ist die Frage des richtigen Verständnisses von CBD Art. 15 (2). Dort heißt es: "Jede Vertragspartei bemüht sich, Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung durch andere Vertragsparteien zu erleichtern, und keine Beschränkungen aufzuerlegen, die den Zielen dieses Übereinkommens zuwiderlaufen." Dabei ist der Passus "Erleichterung des Zugangs" der eigentliche Knackpunkt.

Die Verhandlungen in Kuala Lumpur legen nahe, dass sich dabei folgendes Verständnis herausbildet:

- Nichtvertragsparteien, also den USA, muss kein erleichterter Zugang ermöglicht werden.
- Die Genehmigung des Zugangs muss an die umweltverträgliche Nutzung der Ressource gekoppelt werden; die Verhandlungen müssen hier weitere Details herausarbeiten.
- Die CBD definiert nicht, was "Zugang" bedeutet; sie lässt Raum für nationale Gesetzgebung.
- Die Aneignung von genetischen Ressourcen im jetzigen rechtlosen Zustand kann nicht als "Zugang" bezeichnet werden, sondern ist Biopiraterie.
- Kein zukünftiges System kann den jetzigen Zustand bezüglich Aneignung von genetischen Ressourcen weiter "erleichtern", da die Aneignung momentan völlig unreguliert ist. Jedes zukünftige regulierte System wird den Zugang zu Ressourcen in Bezug auf die jetzige Situation daher erschweren.
- Die "Erleichterung des Zugangs" bezieht sich dann auf die Erleichterung innerhalb des Rechtssystems, etwa die Gewährung von Unterstützung im Antragsverfahren.
- Nach Art. 15 (2) ist es Aufgabe der Nationalstaaten, für "Erleichterung" zu sorgen; konsequenterweise wurde dieses Wort aus dem Geltungsbereich des internationalen Regimes gestrichen, während eine deutliche Betonung auf Sicherung des Vorteilsausgleichs liegt; die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist: "Access to genetic resources and promotion and safeguarding of fair and equitable sharing of benefits arising out of the utilization of genetic resources in accordance with relevant provisions of the CBD".

Was den weiteren Prozess betrifft, so beschlossen die CBD-Mitglieder in Kuala Lumpur zwei weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe zu ABS-Richtlinien. Davon fand eine im Februar 2005 in Bangkok statt, die zweite wird im März 2006 in Madrid stattfinden.

Von Bangkok über Madrid nach Brasilien: Ergebnisse gefragt

Den Verhandlungen im Februar 2005 in Bangkok fehlte - ungeachtet einer größeren Offenheit in einigen Sachfragen wichtiger Staaten wie der EU und vor allem der Schweiz - die rechte Dynamik. Ein Mangel an klaren Regierungspositionen in Nord und Süd zum gesamten Themenkomplex begünstigte die klassischen Verzögerungstaktik, mit der der Norden erfolgreich aufwartete. Das Ziel der Industrieländer schien vor allem darin zu bestehen, keine unvorhersagbare Eigendynamik aufkommen zu lassen.

Einige Industrieländer versuchten, wie seinerzeit in Malaysia, die Notwendigkeit umfangreicher Studien in den Vordergrund zu rücken und diese den Verhandlungen für ein neues Regime vorzuschalten. Neben solcher Verzögerungstaktik machte sich die EU dafür stark, das ganze Mandat von Kuala Lumpur in Frage zu stellen und die Diskussion inhaltlich "vor" dem Beschluss aus Malaysia anzusiedeln. Die Entwicklungsländer setzten sich dagegen erfolgreich zur Wehr, konnten aber die Verhandlungen selbst auch nicht entscheidend nach vorne bringen. So wurde in Bangkok viel Luft um die Ecke geschauvelt, die hohe Kunst taktischer Spielereien stand im Vordergrund. Im Ergebnis wurden die Beschlüsse von Kuala Lumpur mehr oder weniger umgruppiert, neu geclustert, in eine Matrix übertragen und mit einzelnen Vorschlägen versehen.

So verlief die Woche ruhig. Den größten Wirbel verursachte jemand, der gar nicht da war. UNEP-Chef Dr. Klaus Töpfer ließ die Delegierten in seinem Grußwort vom 14. Februar wissen, dass es grundlegende Konflikte zwischen dem TRIPS-Abkommen der WTO und der CBD gebe, die gelöst werden müssten. Patente auf Leben stünden im Widerspruch zu den Zielen der CBD, sie würden die Ziele der Konvention nicht unterstützen.

Das war starker Tobak für die Industriestaaten. Im Schlussplenum wiederholte

Aus dem Begrüßungs-Statement von UNEP-Chef Klaus Töpfer, 14.2.2005

[...] 12. Obwohl zahlreiche Gen- und Biotechniken schon öffentlich zugänglich sind, sind die Rechte an geistigem Eigentum (Intellectual Property Rights, IPR) zu einem zentralen Thema bei der Weiterentwicklung der Gen- und Biotechnologie geworden. Dies wird deutlich in der Zielsetzung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte von Rechten des geistigen Eigentums (TRIPS) der WTO, das weltweit anzuwendende Mindeststandards zum Schutz geistigen Eigentums in allen seinen Mitgliedstaaten durchsetzen soll. Für zahlreiche Entwicklungsländer bedeutet dies die Einführung neuer oder veränderter Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums, die eine Patentierbarkeit von Lebewesen erlauben.

13. Es ist wichtig, dass auf diesem Treffen auch das Verhältnis zwischen der CBD und dem internationalen Transfer von Gen- und Biotechnologie untersucht wird, vor allem da es einen Einfluss auf Entwicklungsländer haben wird und vor dem Hintergrund des TRIPS gesehen werden muss. Es gibt konkrete Widersprüche in wesentlichen Punkten zwischen TRIPS und der CBD, die gelöst werden müssen. Werden die Rechte des geistigen Eigentums nach TRIPS auf Lebewesen angewendet, unterstützt dies nicht die Zielsetzung der CBD, sondern widerspricht ihr, insbesondere in diesen Punkten:

- IPR werden die CBD davon abhalten, die volle und praktische Bedeutung ihres Artikel 3 zu nationaler Souveränität (der sich auch auf die Regulierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen bezieht) und 8j zu Farmers Rights verwirklichen zu können.
- Der Schutz der biologischen Vielfalt, wie von der CBD gefordert, ist innerhalb eines globalen Regimes privater Monopolrechte nicht möglich. Der Schutz der biologischen Ressourcen setzt eine enorme Verantwortlichkeit voraus, die denjenigen, die von den Eigentumsrechten über die Ressourcen profitieren, nicht von TRIPS aufgegeben wird.

14. Zudem wird das System des Privateigentums, wie es durch TRIPS etabliert wird, die Umsetzung der ABS-Vorschriften der CBD unterminieren. Private Monopole können nur dort aufgebaut werden, wo die Souveränität des Staates oder des Gemeinwesens effektiv aufgehoben ist. So werden unter TRIPS genau die Ressourcen, für die der Zugang durch Staaten und Gemeinschaften kontrolliert werden soll, unter die Kontrolle der Besitzer der Rechte des geistigen Eigentums gestellt. Den Regierungen und den Gemeinschaften stehen keine Mittel mehr zu Verfügung, den Zugang zu regulieren oder eine Vorteilsaufteilung einzufordern, da diese Ressourcen den Regeln des Privatbesitzes unterliegen - im Gegensatz zu den Zielsetzungen der CBD. Es muss betont werden, dass viele Entwicklungsländer noch nicht in der Lage waren, nationale Strategien im Bereich Gen- und Biotechnologie zu entwickeln, aber ungeachtet dessen neue IPR-Gesetze einführen müssen, um die Bedingungen des TRIPS zu erfüllen. [...]

die EU, unterstützt von Kanada, Australien und Japan sowie dem Nichtvertragsstaat USA, ihre bekannte Position, wonach es keinen Konflikt zwischen TRIPS und CBD gebe und beide Abkommen sich gegenseitig unterstützten. Dem widersprach, unter lautem Beifall von NGOs, Indigenen und einer Reihe von Süd-Delegierten, Äthiopien als Sprecher der Afrikanischen Gruppe: Auch durch ständige Wiederholung der Behauptung, beide Verträge unterstützten sich gegenseitig, könne der reale Konflikt zwischen CBD und TRIPS nicht wegdiskutiert werden. Dem schlossen sich eine Reihe von Ländern des Südens an. Auch die NGOs unterstützten in einem eigenen Statement die Position Töpfers.

Hinter den Kulissen war bereits in Bangkok zu hören, dass die Industrieländer den UNEP-Chef wegen Unbotmäßigkeit abstrafen wollten. Prompt erklärte UNEP in einer Pressemitteilung vom 20. Februar, dass die in Bangkok verletzte Rede des UNEP-Chefs gar nicht die Rede des UNEP-Chefs gewesen sei, mithin die Position Töpfers nicht die Position Töpfers sei und auch nicht seine Meinung widerspiegele.

Allerdings müsste auch den Industrieländern nach Bangkok langsam dämmern, dass der Zug in Richtung eines neuen Regimes nicht mehr aufzuhalten ist. Dass ein solches Regime patentrechtliche Fragen außen vor lässt, steht kaum zu erwarten. Die nächste Arbeitsgruppe zu Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich findet im März 2006 in Spanien statt, zwei Monate vor der 8. Vertragsstaatenkonferenz in Brasilien. Dann wird der politische Druck, konkretere Ergebnisse vorzuzeigen, größer sein. ■

Gastautoren: Hartmut Meyer, Forum Umwelt & Entwicklung, Michael Frein, EED

• Weitere Informationen

Hartmut Meyer, AG Biologische Vielfalt, Forum Umwelt & Entwicklung, In den Steinäckern 13, 38116 Braunschweig
Tel. 0531 / 51687-46, Fax -47
eMail: hmeyer@ngi.de

Michael Frein, Referent für Welthandelspolitik und internationale Umweltpolitik, Evangelischer Entwicklungs-

dienst (EED), Ulrich-von-Hassell-Str.
76, 53123 Bonn
Tel. 0228/8101-2315
eMail: michael.frein@eed.de
www.eed.de

Die CBD und der Schutz traditionellen Wissens

Perspektiven indigener Völker

Aus dem Samen des Neem-Baums wird in Indien seit Jahrhunderten ein Öl gewonnen, das in der Landwirtschaft als Pflanzenschutzmittel gegen Pilzbefall eingesetzt wird. Dies hielt US-Firmen keinesfalls davon ab, sich das indische Öl patentieren zu lassen. Erst eine Klage von NGOs führte zur Rücknahme des Patents, da mit alten Schriftstücken belegt werden konnte, dass die fungizide Wirkung des Neem-Öls seit Jahrhunderten bekannt ist. Die Voraussetzungen für ein Patent waren also nicht gegeben: es handelte sich weder um eine Neuheit noch um eine Erfindung. Diese Argumente der Kläger hatten Erfolg, das Patent wurde widerrufen. Dagegen erhoben die Patentinhaber Einspruch. Das Verfahren lief weiter, und so lange ein Verfahren läuft, gilt das Patent. Dies änderte sich erst im März 2005, als das Europäische Patentamt den Einspruch zurückwies und das Patent auf das Öl des Neembaums endgültig für nichtig erklärte.

Der Neembaum ist kein Einzelfall. Ständig wird traditionelles Wissen patentiert. Dies ist zwar nach den Patentvorschriften unzulässig, da die Voraussetzungen für Patente (Neuheit, Erfindung statt Entdeckung, gewerbliche Nutzbarkeit) bei traditionellem Wissen offenkundig nicht gegeben sind. Allerdings greifen Unternehmen gerne in die Trickkiste, indem sie behaupten, etwas Zusätzliches erfunden zu haben.

Gegen diese Praxis setzen sich indigene Völker und lokale Gemeinschaften zur Wehr. Die Konvention über biologische Vielfalt (CBD) bietet ihnen dafür (neben der ILO-Konvention 169, die die Rechte indigener Völker kodifiziert) einen wichtigen Ansatzpunkt. In Art. 8j haben sich die CBD-Mitglieder verpflichtet, "im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften" traditionelles Wissen zu achten und einen gerechten Ausgleich des Vorteils, der aus der Nutzung traditionellen Wissens entsteht, zu fördern.

CBD ungeeignet für den Schutz indigener Rechte?

Obwohl diese Vorschrift die Anliegen indigener Völker auf den ersten Blick zu unterstützen scheint, hat das International Indigenous Forum on Biodiversity (IIFB)

ein kritisch-distanziertes Verhältnis zur CBD. Warum? Zunächst einmal wird kritisiert, dass die Beteiligung indigener Völker bei der Ausarbeitung der CBD nicht oder nicht ausreichend gegeben war. Es waren Staaten, die über die Rechte indigener Völker entschieden haben. Dann stellt die CBD eben diese Rechte unter den Vorbehalt nationaler Gesetzgebung. Das heißt, die Rechte indigener Völker sind nicht per se anerkannt und über die CBD auf internationaler Ebene einklagbar, sondern sie sind letztlich dem Wohl und Wehe nationaler Regierungen überlassen. Die Erfahrungen indigener Völker mit nationalen Regierungen sind jedoch überwiegend negativ: sie wurden und werden unterdrückt, ihre Kultur vernichtet, ihr Land geraubt.

Letzteres ist ein weiterer wichtiger Kritikpunkt, der von Vertreterinnen und Vertretern des IIFB immer wieder hervorgehoben wird: das Recht auf ihr Land. Die CBD, so lautet die Kritik, erkennt lediglich das Recht indigener Völker auf ihr traditionelles Wissen in Verbindung mit genetischen Ressourcen an, während traditionelle Landrechte außen vor bleiben. Aus der Sicht indigener Völker ist dies Kalkül: es besteht ein Interesse an der ökonomischen Verwertung ihres traditionellen Wissens, hingegen besteht offenkundig kein Interesse an der Anerkennung ihrer traditionellen Landrechte, womit schließlich die Rückgabe indigenen Landes an die ursprünglichen Eigentümer verbunden wäre.

Dieses Kalkül wollen die indigenen Völker durchkreuzen. Allerdings fordern sie nicht nur deshalb die volle Anerkennung ihrer Rechte und legen dabei besonderen Wert auf ihre Landrechte. Sie sehen ihr kulturelles Erbe als eine Einheit, zu der ihr Land, ihre Religion, ihr traditionelles Wissen, ihre Gebräuche gehören - eben alles, was ihre Kultur und das Erbe der Vorfahren ausmachen. Dieses lässt sich ihrer Auffassung nach nicht nach westlich-abendländischer Manier aufspalten, etwa indem traditionelles Wissen in Verbindung mit genetischen Ressourcen in der CBD isoliert von anderen Bereichen des kulturellen Erbes verhandelt wird.

Ähnlich verhält es sich mit der Patentierung traditionellen Wissens. Dabei geht es nicht nur darum, dass die Patentierung traditionellen Wissens durch andere gegen ihre Rechte verstößt. Patente sind

auch nicht geeignet, traditionelles Wissen zu schützen. Zunächst erlischt Patentschutz nach zwanzig Jahren, so dass sich die Frage stellen würde, wie Jahrhunderte altes traditionelles Wissen danach weiter geschützt werden sollte. Neben diesem praktischen Argument kann aus Sicht der indigenen Völker ihr traditionelles Wissen auch nicht in unterschiedliche Bereiche aufgespalten werden. Das westliche System der Rechte an geistigem Eigentum, wie es sich auch im TRIPS-Vertrag der WTO wiederfindet, tut genau dieses. Es hat unterschiedliche Rechte an geistigem Eigentum geschaffen: Patente, Copyrights, Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen.

Gesetze scheitern an unterschiedlichen kulturellen Lebenswelten

All dies mag dem westlichen kulturellen Verständnis entsprechen, steht jedoch im Widerspruch zu Kultur und Tradition indigener Völker, zum ganzheitlichen Verständnis ihres kulturellen Erbes. Der Schutz traditionellen Wissens ist daher aus der Sicht indigener Völker mit Instrumenten zum Schutz von Rechten an geistigem Eigentum nicht zu gewährleisten. Der beste Schutz traditionellen Wissens besteht im Gegenteil darin, die Rechte indigener Völker voll und ganz anzuerkennen. Dies impliziert, ihr traditionelles Wissen als Teil ihres kulturellen Erbes (sei es nun mit oder ohne Bezug zu genetischen Ressourcen) nicht ohne ihr Einverständnis zu nutzen, sei es zu wissenschaftlichen, zu kommerziellen oder zu anderen Zwecken. Aus Sicht der indigener Völker ist damit ein grundlegendes Verständnis des Umgangs mit ihrem kulturellen Erbe beschrieben, das die CBD (bislang jedenfalls) so nicht teilt. ■

Gastautoren: Hartmut Meyer, Forum Umwelt & Entwicklung, Michael Frein, EED

• Weitere Informationen

Hartmut Meyer, Michael Frein:
siehe nebenstehende Seite

Dieser Beitrag beruht wesentlich auf: Victoria Tauli-Corpus, "Das Recht indigener Völker auf ihr kulturelles Erbe - Biologische Vielfalt, traditionelles Wissen und das Konzept des geistigen Eigentums"; Hrsg./Bezug: Forum Umwelt & Entwicklung, Bonn 2003, info@forumue.de, www.forumue.de

Die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte

Die CBD als Spielball im Patent-Interessenkonflikt

Nächtelange Verhandlungen während der Siebten Vertragsstaatenkonferenz (COP-7) der Konvention über biologische Vielfalt (CBD) im Februar 2004 hatten zwar ein enormes Schlafdefizit der Delegierten zur Folge, doch insbesondere die VertreterInnen der Gruppe der megadiversen Länder wurden nicht müde, die Referenzen zur Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) so weit wie möglich zu reduzieren. Während auf offizieller Ebene enge Kooperation zwischen den Sekretariaten der CBD und der WIPO stattfindet, ist deren Verhältnis und Form der Zusammenarbeit unter den Regierungen höchst umstritten. So sind die Konflikte während der COP-7 unter anderem Ausdruck unterschiedlich wahrgenommener Kompetenzen und Mandate.

WIPO versus TRIPS

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum geht auf die Gründung der United International Bureaux for the Protection of Intellectual Property (BIRPI) im Jahr 1893 zurück, deren Aufgabe es war, die ersten internationalen Verträge zum Schutz industriellen Eigentums sowie von Urheberrechten zu verwalten. 1970 wurde diese Organisation zur WIPO und seit 1974 fördert sie als Sonderorganisation der Vereinten Nationen den Schutz intellektuellen Eigentums. Heute verwaltet sie 23 internationale Verträge, u.a. in den Bereichen Patente, Warenzeichen und Urheberrechte. Mit Inkrafttreten des Abkommens über handelsbezogene geistige Eigentumsrechte (TRIPS) der Welthandelsorganisation (WTO) 1995 wurde die vorherrschende Rolle der WIPO in Sachen geistiges Eigentum scheinbar eingeschränkt. Denn das TRIPS-Abkommen legt nicht nur verbindliche internationale Mindeststandards für den Schutz geistigen Eigentums fest³, sondern brachte mit dem Streit-

schlichtungsmechanismus der WTO auch die Möglichkeit mit, Handelssanktionen gegen Staaten einzusetzen, die das Abkommen nicht fristgerecht umsetzen. Darüber hinaus war es aufgrund des Single Undertaking der Uruguay Runde möglich⁴, weitreichendere Schutzstandards durchzusetzen, als dies innerhalb der WIPO je möglich gewesen wäre.

Und die CBD?

Die Debatten um den Zugang zu genetischen Ressourcen innerhalb der CBD sind jedoch ein Indiz dafür, dass die WIPO eine weiterhin maßgebliche Rolle bei der globalen Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte spielt. Das TRIPS-Abkommen hat dabei nur den Boden dafür bereitet, dass sich immer mehr internationale Vertragswerke an der Regulierung intellektuellen Eigentums ausrichten müssen.⁵

Auch wenn bei der Unterzeichnung der CBD nur erahnt werden konnte, welche Konsequenzen die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte haben würde, so erscheinen die Regeln zum Zugang zu genetischen Ressourcen und dem gerechten Vorteilsausgleich doch als Antwort auf das Patentsystem: Denn in zahlreichen Fällen wurden Jahrhunderte lang genutzte Kultur- oder Medizinalpflanzen, die hauptsächlich im globalen Süden vorkommen, als Erfindungen von (transnationalen) Unternehmen patentiert. Und zwar ohne die lokalen indigenen Gemeinschaften oder Bäuerinnen und Bauern, die diese Pflanzen gepflegt und weiterentwickelt haben, an der Technologie oder den monetären Gewinnen teilhaben zu lassen. Das TRIPS-Abkommen fördert dieses Dilemma, indem es allen WTO-Mitgliedern vorschreibt, für Nutzpflanzen einen eigentumsrechtlichen Schutz in Form von Patenten oder Sortenschutzrechten zu gewährleisten.

Trotz der CBD-Regeln hinsichtlich der gerechten Teilung von Vorteilen und Gewinnen aus der Nutzung von genetischen Ressourcen ging die Biopiraterie jedoch weiter. Es fehlte an der Durchsetzungsfähigkeit des Vorteilsausgleichs auf internationaler Ebene, denn nur wenn eine Regierung zufällig auf einen Fall von Biopiraterie stößt, kann sie diesen - oft auf eigene Rechnung - anfechten oder einen Ausgleich verlangen. Am Problem der Durchsetzung entflammte daher die Regulierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des Vorteilsausgleichs als eines der heißesten Themen der CBD. Schon bei der Formulierung der Bonner Richtlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich im Vorfeld der COP-6 (April 2002) versuchte die damals neu gegründete Gruppe der megadiversen Länder eine völkerrechtliche Verbindlichkeit durchzusetzen. Doch erst beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg ein halbes Jahr später konnten sie Verhandlungen für ein internationales Regime zur gerechten Verteilung von Vorteilen aushandeln, welche im Februar dieses Jahres aufgenommen wurden.

Anforderungen an Patentanträge

Derzeit wird parallel versucht, auf zwei Wegen eine bessere Implementierung der Zugangs- und Vorteilsausgleichsbestimmungen zu erreichen:

- 1) Durch die Offenlegung der Herkunft genetischer Ressourcen sowie potentiell den Nachweis der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Herkunftsstaates in Patentanträgen und
- 2) durch die Entwicklung eines internationalen Herkunftszertifikats (siehe Kap. 5).

Hinsichtlich möglicher neuer Anforderungen von Patentanträgen wurde die WIPO im April 2002 von der COP-6 mit einer Studie beauftragt, die Methoden untersucht, die es erlauben, "eine mit den Verpflichtungen der WIPO-verwalteten Verträge übereinstimmende Offenlegung

- a) von in der beantragten Erfindung genutzten genetischen Ressourcen,
- b) des Herkunftslandes der ... genutzten genetischen Ressourcen,
- c) damit verbundenen traditionellen Wissens, und assoziierter Innovationen und Praktiken...

te aber die durch TRIPS vorgeschriebenen Mindeststandards einhalten.

4 Das Single Undertaking bedeutete, dass die verschiedenen Unterabkommen der WTO zusammen verhandelt werden konnten. So kamen die USA und die EU den Entwicklungsländern mit Einfuhrerleichterungen für Textilien und Agrarprodukte entgegen, um ihre Zustimmung für das TRIPS-Abkommen zu gewinnen.

5 Vgl. Helfer, Laurence R. (2004): Regime Shifting: The TRIPS Agreement and New Dynamics of International Intellectual Property Lawmaking. In: The Yale Journal of International Law, Vol 29:No 1 (Winter 2004), New Haven (Connecticut), S. 5.

³ Bis zur Verabschiedung des TRIPS-Abkommens ist das Patentrecht ausschließlich nationales Recht gewesen. Laut der Pariser Konvention zum Schutz gewerblichen Eigentums von 1883 (letzte Änderung am 28.09.1979) ist es lediglich vorgeschrieben, ausländische Patenteigentümer wie Inländer zu behandeln, auch wenn der eigentliche Eigentumschutz niedrig ist. Zwar werden Patente weiterhin auf nationaler oder regionaler Ebene vergeben, die nationalen Gesetzgebungen müssen heu-

- d) der Bezugsquelle von assoziiertem traditionellem Wissen, Innovationen und Praktiken und
e) des Beleges von vorheriger informierter Zustimmung (PIC)"
zur Bedingung von Patentanträgen zu machen.⁶

Dies ist zunächst natürlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass die WIPO die für geistige Eigentumsrechte zuständige Organisation der Vereinten Nationen ist. Darüber hinaus setzt sich die WIPO seit 1998 aber auch mit Möglichkeiten des (eigentumsrechtlichen) Schutzes von traditionellem Wissen und traditioneller kultureller Ausdrucksformen sowie dem Verhältnis zwischen genetischen Ressourcen und geistigen Eigentumsrechten auseinander, seit 2001 gar in einem eigens dafür eingerichteten Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore.

Gleichzeitig arbeiten Gremien der WIPO an der internationalen Harmonisierung von Patentstandards, und zwar sowohl in der Substanz (was kann geschützt werden?) als auch hinsichtlich des Antragsprozesses (welche Anforderungen müssen bei Patentanträgen erfüllt werden?). Diese Standards weisen potentiell weit über das TRIPS-Abkommen hinaus, weshalb die Entwicklungsländer versuchen, die Offenlegung der Herkunft genetischer Ressourcen sowie den Nachweis über die Einhaltung von PIC von vornherein auf die Agenda der WIPO-Verhandlungen zu setzen.

Die WIPO-Patentagenda

Drei Verhandlungsprozesse laufen dabei zur WIPO-Patentagenda⁷ zusammen:

⁶ Vgl. Role of intellectual property rights in the implementation of access and benefit-sharing arrangements, UNEP/CBD/COP/6/20, Decisions adopted by the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity at its Sixth Meeting, The Hague, 7-19 April 2002, Decision VI/24.C.

www.biodiv.org/doc/decisions/cop-06-dec-en.pdf
Übersetzung C.H. Die "Technical Study on Disclosure Requirements Concerning Genetic Resources and Traditional Knowledge" wurde im Dezember 2003 als UNEP/CBD/WG-ABS/2/INF/4 der ABS-Arbeitsgruppe übergeben.

⁷ Memorandum of the Director General, WIPO document A/36/14, 6 August 2001, Agenda for Development of the International Patent System, zit. in Musungu, Sisule F. / Dutfield, Graham (2003):

1) Der Patent Law Treaty (PLT) wurde bereits 2000 verabschiedet, tritt aber erst am 28. April 2005 in Kraft. Der PLT legt alle Anforderungen für die Beantragung, Erteilung sowie die Aufrechterhaltung von Patenten fest. Dabei ist er insbesondere darauf ausgerichtet, die Antragsverfahren in den WIPO-Mitgliedstaaten zu harmonisieren, räumt Patenteigentümern aber gleichzeitig weitreichende Rechte ein, was die Einhaltung der Antragsanforderungen angeht.

2) Der Patent Cooperation Treaty (PCT)⁸ regelt die internationale Überprüfung des Standes der Technik. Er ermöglicht es Antragstellern, zunächst einen einzigen Patentantrag bei der WIPO zu stellen und damit die Patentkriterien von Neuheit, Nicht-Offensichtlichkeit und gewerblicher Anwendbarkeit vor der aufwändigen Beantragung nationaler Patente überprüfen zu lassen. Damit erhält sich der Antragsteller ebenso in allen Mitgliedstaaten des PCT das Recht auf das Patent, denn es gilt das Eingangsdatum des PCT-Antrags. Die WIPO selbst bestreitet einen Großteil ihres Haushalts aus Gebühren, die sie für die Überprüfung von internationalen Patentanträgen erhebt. Sie ist daher kein neutraler Akteur hinsichtlich dieses Vertrages, dessen Reform sich in Richtung einer größeren Rolle für die internationalen Prüfberichte oder gar globale Patente bewegt und Kosten und Aufwand der Antragsteller erheblich reduzieren würde.

3) Ein wahrlich globales Patentsystem kristallisiert sich im seit 2000 verhandelten Substantive Patent Law Treaty (SPLT) heraus, dessen Ziel es ist, die inhaltlichen Grundlagen des Patentrechts international zu harmonisieren. So sollen beispielsweise die Kategorien Stand der Technik, Neuheit, gewerbliche Anwendbarkeit und Nicht-Offensichtlichkeit einer Erfindung weltweit einheitlich definiert werden. Umstritten ist in den bisherigen Entwürfen insbesondere die Annäherung zwischen den Patentsystemen der USA, Japans und

Multilateral agreements and a TRIPS-plus world: The World Intellectual Property Organisation (WIPO). Geneva, Ottawa: Quaker UN Office, Quaker International Affairs Programme.
[www.geneva.quino.info/pdf/WIPO\(A4\)final0304.pdf](http://www.geneva.quino.info/pdf/WIPO(A4)final0304.pdf)

⁸ Der PCT wurde ursprünglich 1970 verabschiedet.

der EU hinsichtlich dessen, was patentiert werden darf. So dürfen in den USA zum Beispiel Geschäftsmethoden patentiert werden, die keinen Fortschritt im technologischen Sinne beinhalten. Darüber hinaus wollen die USA die TRIPS-Ausnahmen zur Patentierung von Pflanzen und Tieren am liebsten aus dem SPLT heraushalten. Auch wenn der SPLT die Möglichkeiten von Entwicklungsländern erheblich einschränkt, ihre technologische Entwicklung mit einem begrenzten Einsatz von geistigen Eigentumsrechten selbst zu bestimmen, fordern diese Länder, im SPLT die Offenlegung der Herkunft genetischer Ressourcen sowie den verpflichtenden Nachweis von PIC festzulegen. Damit wäre gesichert, dass alle Mitgliedstaaten des SPLT sich an die Vorgaben der CBD halten müssen.⁹

Ein neues Weltpatentsystem durch die WIPO?

Mit der Patentagenda wird deutlich, dass die WIPO nach der Verabschiedung des TRIPS-Abkommens keineswegs an Bedeutung eingebüßt hat. Vielmehr werden die Weichen für Patentstandards gestellt, die einem Weltpatentsystem gleichkommen. Die schlaflosen Nächte der Delegierten der COP-7 in Kuala Lumpur resultierten zum Teil aus dem Problem, dass die OECD-Welt die CBD-Vorgaben zu Zugang und Vorteilsausgleich separat im Internationalen ABS-Regime verhandelt sehen will, während die meisten Entwicklungsländer eine völkerrechtlich verbindliche Herkunftsoffenlegung von genetischen Ressourcen in Patentabkommen fordern: Nicht nur das beratende Intergovernmental Committee sollte im CBD-Entscheidungstext angesprochen werden, sondern die WIPO als Ganzes und damit alle von ihr derzeit verhandelten Verträge.

Um aber gleichzeitig die Rolle der WIPO als geistige Eigentumsrechte fördernde Institution nicht überzubewerten, setzte insbesondere Mexiko durch, dass eine Klausel aufgenommen wurde, die sicherstellt, dass die Arbeit der WIPO nicht den Zielen der CBD zuwiderläuft. Dennoch

⁹ Vgl. Musungu/Dutfield (2003), a.a.O.; GRAIN (2002): WIPO moves toward "world" patent system. July 2002, www.grain.org; auch Wissen, Markus (2004): TRIPS, TRIPS-plus und WIPO-Konflikte um die Eigentumsrechte an genetischen Ressourcen, Berlin, www.agrobiodiversitaet.net/site/page/downloads/downloads.php

wurde eine neue Einladung an die WIPO ausgesprochen, ihre Arbeit am Verhältnis zwischen dem Zugang zu genetischen Ressourcen und der Vorgabe der Herkunftsoffenlegung in Anträgen für geistige Eigentumsrechte fortzusetzen.¹⁰

Seitdem blockieren jedoch insbesondere die lateinamerikanischen Länder die Weiterarbeit an ABS-Themen innerhalb des Intergovernmental Committee - offenbar um keine Entwicklungen in den Verhandlungen um das Internationale ABS-Regime vorwegzunehmen. Dass über die obige Einladung in zwei darauf folgenden Konferenzen des Intergovernmental Committee nicht entschieden wurde, obwohl die Generalversammlung der WIPO entschied dieser positiv entgegenzukommen, deutet darauf hin, dass das als am wirksamsten wahrgenommene Terrain zur Durchsetzung der gerechten Verteilung von Vorteilen aktuell wieder die CBD selbst ist. ■

Gastautorin: Corinna Heineke

• Weitere Informationen

Corinna Heineke, Doktorandin in der Gruppe Globalisierung und Politik, Universität Kassel
eMail: corinna.heineke@web.de

Die Rolle von Herkunftszertifikaten

Für eine bessere Umsetzung der ABS-Regelungen

Innerhalb der Debatte um die verbesserte Umsetzung der ABS-Regelungen nehmen Herkunftszertifikate eine prominente Rolle ein. Durch die Offenlegung von Informationen über den Erwerb genetischer Ressourcen auf dem Weg zu ihrer Nutzung oder Patentierung soll dessen Rechtmäßigkeit gemäß ABS-Regelungen überprüft werden. Das Öko-Institut hat sich unlängst in einer vom BfN in Auftrag gegebenen Studie vertieft mit Herkunftszertifikaten beschäftigt.¹¹ Im folgenden werden das Grundkonzept und die unterschiedlichen Arten von Zertifikaten vorgestellt, mögliche Anwendungsbereiche skizziert und die erhofften Wirkungen bzw. befürchteten Mängel diskutiert.

Bereits seit 1995 thematisieren die Vertragsstaaten regelmäßig die Umsetzung der ABS-bezogenen Artikel in der Biodiversitätskonvention. Zunächst drängten dabei vor allem Industrieländer darauf, den Zugang zu genetischen Ressourcen in den biodiversitätsreichen Ländern des Südens zu vereinfachen. Als Ergebnis dieser Debatte wurden 2001 die (nicht-bindenden) "Bonn Guidelines" verabschiedet. Aus Sicht vieler Entwicklungsländer waren darin aber einerseits Fragen des Vorteilsausgleichs, andererseits so genannte "user measures" zu kurz gekommen. Unter letzterem versteht man Maßnahmen, mit denen die Industrieländer die in ihrem Land ansässigen Unternehmen, die genetische Ressourcen nutzen, zur besseren Umsetzung der ABS-Regelungen in den Herkunftsländern der genetischen Ressourcen verpflichten. Mit Herkunftszertifikaten soll beiden Defiziten begegnet werden.

Grundkonzept und Arten von Zertifikaten

Herkunftsnachweise oder -zertifikate wurden zunächst im Zusammenhang mit Patentanmeldungen diskutiert: Erfindungen, die auf genetischen Ressourcen basieren, sollten nur dann patentierbar sein, wenn

offengelegt wird, woher die genetischen Ressourcen stammen (s. u.). Dahinter steckt die Idee, durch eine solche Koppelung mittelbar die Umsetzung von ABS-Bestimmungen zu unterstützen. Inzwischen wird zunehmend überlegt, ob ein Nachweis auch mit anderen Verwendungen von genetischen Ressourcen verbunden werden kann. Voraussetzung dessen wäre, dass mit jeder genetischen Ressource zugleich ein Zertifikat erworben würde.

Allerdings können die unter dem Sammelbegriff "Herkunftszertifikate" vorgeschlagenen Dokumente einen unterschiedlichen Umfang haben: "Certificates of (Geographic) Origin" geben Auskunft darüber, woher die genetische Ressource ursprünglich ("in situ") herkommt. "Certificates of Source" sollen ausweisen, in welchem Land die Ressource tatsächlich erworben wurde. Dass "Source" und "Origin" nicht identisch sein müssen, wird z.B. deutlich, wenn genetische Ressourcen über botanische Gärten bezogen werden. "Certificates of Legal Provenance" sollen schließlich dokumentieren, dass eine Ressource im Geberland rechtmäßig erworben wurde, also in Übereinstimmung mit den nationalen ABS-Bestimmungen. Sofern solche existieren, umfassen sie in der Regel - in Anlehnung an die CBD - die auf Kenntnis der Sachlage begründete vorherige Zustimmung bestimmter Instanzen ("prior informed consent", PIC), einvernehmlich festgelegte Bedingungen des Austauschs ("mutually agreed terms", MAT) sowie einen Ausgleich der aus der Nutzung der Ressource entstehenden Vorteile ("benefit sharing"). Grundsätzlich können die unterschiedlichen Zertifikatsarten auch miteinander kombiniert werden.

Zunehmend wird außerdem gefordert, neben genetischen Ressourcen auch die Nutzung von dem mit ihnen verbundenen traditionellen Wissen durch Zertifikate zu dokumentieren.

Zertifikate könnten für alle Formen des Erwerbs genetischer Ressourcen verpflichtend sein. So ließe sich verhindern, dass genetische Ressourcen nicht mehr erfasst werden, die zunächst für eine nicht-kommerzielle Anwendung erworben werden, nach Weitergabe oder -verwertung aber doch kommerziell genutzt werden. Notwendig sind allerdings Verfah-

¹⁰ Vgl. Decisions adopted by the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity at its Seventh Meeting, UNEP/CBD/COP/7/21, Decision VII/19 E. Measures, including consideration of their feasibility, practicality and costs, to support compliance with prior informed consent of the Contracting Party providing genetic resources and mutually agreed terms on which access was granted in Contracting Parties with users of such resources under their jurisdiction, Para. 8. www.biodiv.org/doc/meetings/cop/cop-07/official/cop-07-21-part2-en.pdf

¹¹ Dross, Miriam/Wolff, Franziska (2005): New Elements of the International Regime on Access and Benefit-Sharing of Genetic Resources - the Role of Certificates of Origin. BfN-Skripten 127, Bonn. www.oeko.de/oekodoc/233/2005-001-en.pdf

renserleichterungen für bestimmte Nutzerkategorien wie Universitäten und botanische Gärten, soweit sichergestellt wird, dass eine spätere kommerzielle Nutzung jedenfalls erfasst wird. Darüber hinaus wird diskutiert, ob Herkunftsnachweise auch für Derivate, d.h. semi- oder vollsynthetisierte Präparate auf Grundlage genetischer Ressourcen, verpflichtend sein sollen.

Mögliche Anwendungen

Die Vorlage von Zertifikaten könnte an verschiedenen Stationen ihres weiteren Weges bzw. ihrer Nutzung verpflichtend verlangt werden: z.B. bei Aus- und Einfuhr der genetischen Ressourcen, wie dies analog beim Handel mit Materialien aus gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bereits üblich ist (CITES¹²-Zertifikate); bei der Nutzung der genetischen Ressourcen im Rahmen öffentlich subventionierter Forschung; bei der Anmeldung von Patenten und bei der staatlichen Zulassung von (Lebensmittel-, Pharma- etc.) Produkten. Kann für eine genetische Ressource kein Zertifikat - und damit indirekt die Einhaltung von ABS¹³ - nachgewiesen werden, kann sie nicht weiterverwertet werden. Erst durch diese Kopplung können Zertifikate also die Umsetzung von ABS-Bestimmungen tatsächlich unterstützen.

Am intensivsten wird bislang die Anwendung von Herkunftsnachweisen im Rahmen der Patentvergabe diskutiert. Grundsätzlich sind unterschiedliche Varianten vorstellbar, wie Herkunft (Origin), Bezugsquelle (Source) oder legaler Erwerb (Legal Provenance) einer genetischen Ressource bzw. des entsprechenden traditionellen Wissens bei der Patentvergabe durch ein Zertifikat offen gelegt werden können: Die Vorlage eines Zertifikats kann als

- a) "free-standing"-Anforderung,
- b) "self-standing"-Anforderung,
- c) formale Voraussetzung der Patentvergabe oder
- d) Einschränkung der Patentdurchsetzbarkeit

ins Patentrecht integriert werden. Wie im folgenden dargestellt wird, sind manche

12 Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna (Washingtoner Artenschutzübereinkommen).

13 Der Zusammenhang zwischen einem Zertifikat und der Einhaltung von ABS ist beim Typ "Certificate of Legal Provenance" am engsten.

dieser Optionen in einigen Ländern bereits verwirklicht - allerdings bislang nicht im Rahmen eines internationalen Zertifikatesystems, sondern durch Offenlegungsanforderungen im nationalen Patentrecht.¹⁴

a) "free-standing"-Anforderung

Dieses Modell sieht vor, dass ein Antragsteller bei der Patentanmeldung aufgefordert wird, das oder ggf. die Zertifikat(e) vorzulegen; tut er dies nicht, erwachsen ihm allerdings keine negativen Folgen daraus. Dieser Ansatz wird im Prinzip in der europäischen Biotechnologie-Richtlinie verfolgt, die eine Herkunftsangabe als - unverbindliche - Möglichkeit vorsieht.¹⁵ Ähnliche Konstruktionen finden sich im schwedischen, dänischen und deutschen Patentrecht. Weil nicht sanktionierbar, bleibt dieses Instrument jedoch zahllos.

b) "self-standing"-Anforderung

Das zweite Modell beinhaltet demgegenüber Sanktionen, die allerdings außerhalb des Patentrechts liegen. Bei Fehlen des Zertifikats müsste der Antragssteller beispielsweise eine zivil- oder verwaltungsrechtliche Strafe zahlen. Die Erteilung des Patentes könnte jedoch nicht deswegen abgelehnt werden. Eine diesem Modell entsprechende sanktionierbare Herkunftsangabe existiert im norwegischen Patentrecht. Da die Vorschrift bislang noch nicht angewandt wird, ist noch offen, wie hoch die Strafe und damit der Anreiz zur Rechteinhaltung tatsächlich ausfallen wird. Innerhalb der CBD-Verhandlungen unterstützt die EU inzwischen die internationale Einführung eines solchen Modells.

c) formale Voraussetzung der Patentvergabe

Nach diesem Modell, das Zertifikate zu einer formalen Voraussetzung der Patent-

14 Solche "disclosure requirements" beziehen sich überwiegend auf die Angabe der geographischen Herkunft ("origin").

15 Erwägungsgrund (27) der Biopatentrichtlinie: "Hat eine Erfindung biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zum Gegenstand oder wird dabei derartiges Material verwendet, so sollte die Patentanmeldung gegebenenfalls Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen, falls dieser bekannt ist. Die Prüfung der Patentanmeldungen und die Gültigkeit der Rechte aufgrund der erteilten Patente bleiben hiervon unberührt."

vergabe macht, könnte ein Patent verwehrt werden, wenn ein Zertifikat nicht vorgelegt werden kann. An diesem Vorschlag scheiden sich die Geister: Während viele Entwicklungsländer eine solche Option für Offenlegungsanforderungen im Rahmen der CBD, des TRIPS¹⁶-Rats und der WIPO¹⁷ fordern, lehnen unter anderem die USA und Europa eine solche Bedingung als unvereinbar mit dem TRIPS-Abkommen ab. Ihrer Meinung nach können über die in Art. 27.1 und Art. 29 TRIPS festgeschriebenen Kriterien keine weiteren Anforderungen der Patentierbarkeit mehr eingeführt werden. Die Gegner dieser Auffassung, zu denen neben vielen Ländern des Südens auch die Schweiz gehört, verweisen demgegenüber auf die "wechselseitige Unterstützung" (sogenannter "mutual support") von CBD und TRIPS-Übereinkommen. Tatsächlich haben einige Länder die Offenlegung bestimmter Angaben (von der Herkunft bis zum legalen Erwerb) bereits in ihrem nationalen Patentrecht zu einer Patentierungsvoraussetzung gemacht.¹⁸

d) Einschränkung der Patentdurchsetzbarkeit

Das fünfte Modell versucht, einen potenziellen Normkonflikt mit dem TRIPS-Übereinkommen zu umgehen: Nicht die Vergabe, wohl aber die rechtliche Durchsetzung oder die Gültigkeit eines Patents sollen an das Zertifikat bzw. die Offenlegung gekoppelt werden. Das setzt allerdings voraus, dass das Patent tatsächlich angefochten wird, oder der Patentanmelder dies zumindest befürchten muss. Derzeit kann nur nach indischem Patentrecht sowie dem Rahmenabkommen des Andenpakts eine mangelnde Offenlegung dazu führen, dass Patente widerrufen oder annulliert werden.

Erhoffte Wirkungen, befürchtete Mängel

Herkunftszertifikate für die Ein- und Ausfuhr von genetischen Ressourcen, öffentlich finanzierte Forschung mit ihnen, die Patentvergabe und Produktzulassung, die auf solchen Ressourcen basiert, können

16 Rat des "Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights" (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte geistigen Eigentums).

17 World Intellectual Property Organization (Weltorganisation für Geistiges Eigentum).

18 So z.B. Ägypten, Brasilien, Costa Rica und Indien.

dazu beitragen, dass Unternehmen, Wissenschaftler und sonstige Nutzer genetischer Ressourcen in den Herkunftsländern die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang und Vorteilsausgleich einhalten. Besonders vielversprechend erscheinen "Certificates of Legal Provenance", weil sie genau auf diese Einhaltung abstellen. Damit könnte auch die Biopiraterie eingedämmt werden.

Allerdings verbinden sich mit den Verwendungen von Zertifikaten zum Teil auch erhebliche Schwierigkeiten. Da Zertifikate aus rechtlichen Gründen nicht rückwirkend, sondern erst ab einem Stichtag in der Zukunft eingefordert werden könnten, gäbe es mit den existierenden Sammlungen einen enormen Pool von genetischem Material - und daraus zu entwickelnden Produkten -, für die ein Herkunftsnachweis nicht erforderlich wäre, sondern die allenfalls auf freiwilliger Basis integriert werden könnten.

Bei der Kopplung der Zertifikate an die Ein- und Ausfuhr taucht zudem das Problem auf, dass wichtige Nutzerländer wie die USA keine CBD-Vertragsparteien sind. Der Handel mit genetischen Ressourcen wäre daher nicht effektiv kontrollierbar. Zudem werden Grenzkontrollen dadurch erschwert, dass regelmäßig nur sehr kleine Mengen an biologischem Material erforderlich sind, um es auf seine Verwendung zu untersuchen.

Von der Koppelung der Zertifikate an das Patentrecht versprechen sich viele Akteure die stärkste Hebelwirkung, insbesondere wenn Patente verwehrt werden können (Modell c). Patente machen eine kommerzielle Nutzung genetischer Ressourcen erheblich attraktiver.¹⁹ Bedacht werden sollte dabei, dass - sofern die Patentvergabe der einzige Punkt bleibt, an dem ein Herkunftsnachweis fällig wird - all jene Nutzungen genetischer Ressourcen außen vor bleiben, die nicht zu einer Patentanmeldung führen. Als Netz zur systematischen Überprüfung von ABS-Einhaltung wäre dieser Ansatz allein daher möglicherweise zu lückenhaft.

¹⁹ Länder mit einer umfangreichen Biodiversität verbinden daher mit Patenten oft die Hoffnung auf Einnahmen aus dem Benefit-Sharing. Allerdings bringen nicht alle Patente tatsächlich einen nennenswerten Gewinn.

Nicht zu übersehen sind auch die erheblichen Kontrollprobleme, die die Einführung von Zertifikaten für genetische Ressourcen bei der Patentanmeldung mit sich bringen würde. Ob eine zu patentierende Erfindung tatsächlich auf natürlichem biologischem Material basiert, für das ABS-Bestimmungen gelten, oder aus analogen synthetischen Stoffen entwickelt wurde, ist für ein Patentamt oft nicht nachvollziehbar. In solchen Fällen ließe sich das Kontrollsystem unterlaufen.

Das von Seiten der Industrie und Teilen der Forschung vorgebrachte Argument, Zertifikate würden Verwaltungsaufwand und Kosten unverhältnismäßig erhöhen, und damit zugleich das wirtschaftliche Interesse an genetischen Ressourcen und die möglichen geldwerten Vorteile ("Benefits") reduzieren, ist allerdings wenig plausibel: Auf Basis der oben vorgestellten Grundzüge eines Systems von Herkunftsnachweisen²⁰ würde der faktische Aufwand für die Nutzer kaum höher liegen als beim sowieso verpflichtenden Aushandeln von PIC, MAT und Vorteilsausgleich. Die Nutzer bekämen im Rahmen der ABS-Verhandlungen das Zertifikat ausgehändigt, das sie fortan an den entsprechenden Stellen vorweisen müssten.

Fazit

Über die möglichen inhärenten Mängel des Instruments "Herkunftszertifikat" hinaus legt eine umfassendere Bewertung nahe, dass Herkunftsnachweise die von zivilgesellschaftlichen Beobachtern kritisierte Kommerzialisierung von Natur letztlich stützen. Zertifikate können zudem mittelbar die Legitimität von Patenten auf lebende Materie erhöhen. Andererseits können Zertifikate in der bestehenden Rechtslage helfen, "Vollzugsgerechtigkeit" zu schaffen. Dies gilt auch im Hinblick auf noch zu leistende Verbesserungen beim Zugang zu genetischen Ressourcen und dem Ausgleich der daraus entstehenden Vorteile, wie die Sicherung der Rechte indigener Völker und die dringende zu diskutierende Rückkoppelung an den Schutz und die nachhaltige Nutzung von biologischer Vielfalt (z.B. durch Biodiversitätsfonds).²¹

²⁰ Die ausführliche Beschreibung eines solchen Systems findet sich in Dross/Wolff (2005).

²¹ Siehe dazu Heineke, Corinna/Wolff, Franziska (2004): Access to genetic resources and the sha-

ring of benefits - Private rights or shared use for biodiversity conservation? In: environmental law international network (elni) review, 02/2004, pp. 26-33.

Wenn Herkunftszertifikate ein sinnvolles Element bei der Durchsetzung von ABS-Bestimmungen sein sollen, wäre ein internationales System erforderlich, dass alle Nutzungen genetischer Ressourcen und ihrer Derivate abdeckt, alle denkbaren Schritte der Einfuhr und Verwertung umfasst und mögliche Schlupflöcher minimiert. Das "Certificate of Legal Provenance" scheint als Grundlage hierfür am besten geeignet: Es benennt nicht nur die Herkunft oder die Bezugsquelle der genetischen Ressource, sondern weist die Einhaltung aller im Herkunftsland gültigen ABS-Bedingungen nach. ■

Gastautorin: Franziska Wolff, Öko-Institut

• Weitere Informationen

Franziska Wolff, Öko-Institut e.V., Büro Berlin, Bereich Umweltrecht
Tel. 030 / 280 486-71, Fax -88
eMail: f.wolff@oeko.de
www.oeko.de

Capacity-Building durch Entwicklungszusammenarbeit

Kompetenzförderung soll ungleiche Ausgangsbedingungen kompensieren

Genauso wie die bisherigen Verhandlungsergebnisse zu ABS aus der Perspektive der Entwicklungsländer eher den Zugang zu genetischen Ressourcen als den gerechten Vorteilsausgleich ihrer Nutzung regeln, d.h. hauptsächlich den Interessen der Nutzerländer (i.d.R. Industriestaaten und deren Unternehmen) förderlich sind, so sind auch in der Umsetzung dieser Regelungen die Länder des Südens stark benachteiligt. Denn meistens sind sie es, die als "provider countries" ihre große genetische Ressourcenvielfalt gegen potentielle illegale Nutzung (Biopiraterie) schützen oder über eine Nutzung durch Dritte verhandeln müssen. Doch gerade hier fehlt ihnen gegenüber den wirtschaftlich, technisch und juristisch bestens ausgerüsteten Unternehmen aus dem Norden das Know-how.

Ein Aktionsplan für capacity building zur ABS-Umsetzung

Um Maßnahmen gegen dieses Ungleichgewicht anzustoßen, wurde auf der 7. Vertragsstaatenkonferenz (COP) der CBD im Februar 2004 in Kuala Lumpur ein Aktionsplan zur Kompetenzförderung beim Thema Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich²² beschlossen.

Der Aktionsplan wurde in Grundzügen bereits im Oktober 2001 in Bonn auf der ersten Sitzung der "Ad-hoc Open-ended Working Group on ABS" erarbeitet. Mit geringfügigen Änderungen wurde dieser Entwurf von der 6. COP im April 2002 nach Verabschiedung der Bonner ABS-Richtlinien ("Bonn Guidelines") zur weiteren Konkretisierung an ein Expertentreffen verwiesen, das im Dezember 2002 in Montreal stattfand. Aufgrund des "Settings" und des Agierens des Vorsitzenden, die den Anschein regelrechter Verhandlungen erweckten, fehlte dem Treffen die Dynamik, die ein solches Expertentreffen eigentlich entwickeln sollte. So wurden die sehr konkreten Ergebnisse einer von der UN-Universität (UNU) und dem UN-Umweltprogramm (UNEP) im Oktober 2002 in Kuala Lumpur organisierten Vor-

bereitungsveranstaltung zwar im Rahmen eines so genannten Side-Events vorgestellt, jedoch nicht im eigentlichen Workshop-Prozess diskutiert.

Enttäuschende Ergebnisse

Insgesamt gelang es den Experten in Montreal nur sehr begrenzt, aus dem vorliegenden Entwurf einen gut strukturierten Aktionsplan zur Kompetenzförderung bei ABS mit klaren Prioritäten zu entwickeln.

Der Aktionsplan ist folgendermaßen strukturiert:

- **Ziele**: Kompetenzförderung von Individuen, Institutionen und Gemeinschaften, insbesondere zur Umsetzung der Bonn Guidelines als Beitrag zur Förderung der Kompetenzen der Vertragsstaaten zu Management und Entwicklung ihrer genetischen Ressourcen als Beitrag zu Schutz und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt.
- **Schlüsselthemen**: Eine lange Liste von 17 Themen/Gebieten, zu denen Kompetenzförderung notwendig sein kann. Sie gibt jedoch keine Hinweise und keine Hilfestellung für die Vertragsstaaten, wie Prioritäten bei der Kompetenzförderung für die erfolgreiche Umsetzung der ABS-Regelungen der CBD gesetzt werden können und sollten.
- **Mechanismen zur Umsetzung**: Auch hier gibt eine lange Liste von möglichen Prozessen, Maßnahmen und Mechanismen wenig Orientierung, da schlichtweg nahezu alle denkbaren Möglichkeiten aufgeführt werden.
- **Koordination**: Unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Informationsaustausches und der Koordination, um Synergien zwischen den Aktivitäten verschiedener Akteure zu erreichen, werden Vertragsstaaten und internationale Organisationen aufgefordert, relevante Informationen dem Sekretariat der CBD zugänglich zu machen. Weiterhin wird dazu aufgefordert, die Umsetzung des Aktionsplanes insbesondere auf regionaler Ebene über GEF²³-Aktivitäten zu fördern.

In einem Anhang zum Aktionsplan werden mögliche Handlungsansätze auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene aufgelistet, die jedoch nicht wesentlich über die bereits in Abschnitt C des Aktionsplanes vorgeschlagenen Elemente zur Umsetzung hinausgehen.

In der Gesamtbeurteilung wurde mit dem Aktionsplan in seiner vorliegenden Form die Gelegenheit vertan, eine auf einem Erfahrungsaustausch basierende Priorisierung von Themen und Maßnahmen zu entwickeln, die Vertragsstaaten, internationalen Organisationen und NGOs bei der Konzeption von Kompetenzförderungsmaßnahmen für ABS hilfreich wäre.

GTZ-Projekte zum Capacity-Building für die Umsetzung der CBG

Doch ungeachtet dieser enttäuschenden Verhandlungsergebnisse werden in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit schon seit über 10 Jahren Maßnahmen zum Capacity Building zur Umsetzung der Biodiversitätskonvention durchgeführt. Im folgenden werden exemplarisch Maßnahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zur Kompetenzförderung für ABS kurz dargestellt und wesentliche Erfahrungen zusammengefasst.

Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) führt die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH seit 1994 das überregionale Projekt "Umsetzung der Biodiversitätskonvention" (BIODIV) durch. Seit 1997 befindet sich BIODIV mit unterschiedlichen Partnern im Dialog über die Förderung von Projekten zur Kompetenzförderung für ABS. Da BIODIV Projekte nur auf Vorschlag der Partner unterstützt, geben die vorliegenden Anträge ein gutes Bild der Nachfrage seitens der Entwicklungsländer wieder. Beispielhaft seien hier kurz die Projekte in den Philippinen und Südafrika dargestellt, die teilweise bereits erfolgreich abgeschlossen sind:

Philippinen: Bioprospektionsprogramm (1999-2001): Die NGO SEARICE (South East Asia Regional Initiatives for Community Empowerment) koordinierte ein von lokalen Partnern durchgeführtes regionales Programm mit dem Ziel, Bewusstsein und Kompetenzen indigener und lokaler Ge-

²² Action Plan on Capacity-Building for Access to Genetic Resources and Benefit-Sharing, Annex zu Entscheidung VII/19 F

²³ Global Environment Facility - Globaler Umweltfonds, vorläufiges Instrument der UN zur Finanzierung der CBD

meinschaften bezüglich Bioprospektionsvorhaben zu fördern. Indigene und lokale Gemeinschaften wurden befähigt Bioprospektionsvorhaben zu erkennen und zu dokumentieren, von ihren Regierungen Zugangsregelungen zu genetischen Ressourcen und gerechtem Vorteilsausgleich einzufordern sowie ihre traditionellen Wissenssysteme zu bewahren.

Dieses Programm wird seit 2003 in der philippinischen Provinz Palawan von dem NGO-Netzwerk PNNI (Palawan NGO Network) erfolgreich fortgeführt. Schwerpunkte sind hier inzwischen die lokale Umsetzung der nationalen ABS-Gesetzgebung und die Einbettung von ABS-Regelungen in die von den Betroffenen selbst zu erstellenden Entwicklungspläne für indigene Territorien (Ancestral Domain Sustainable Development Plans). Das Projekt läuft Mitte 2005 aus.

Philippinen: Unterstützung bei der Implementierung des Präsidialdekrets zum Zugang zu genetischen Ressourcen (EO 247) (2000-2005): Die Unterstützung des für die Umsetzung der nationalen ABS-Gesetzgebung (EO 247; Wildlife Act seit 2001) zuständigen Protected Areas and Wildlife Bureau (PAWB) hatte zum Schwerpunkt, durch Gutachten offene Fragen insbesondere zum Vorteilsausgleich zu bewerten und Lösungsansätze aufzuzeigen sowie ein Trainingsprogramm zu konzipieren und durchzuführen, um die regionalen Behörden bei der Umsetzung, insbesondere der Genehmigung von wissenschaftlichen Anträgen, zu stärken. Gemeinsame Umsetzungsrichtlinien, die mit Unterstützung des Projektes vom PAWB in einem konsultativen Prozess erarbeitet worden waren, wurden vom Umweltministerium, dem Landwirtschaftsministerium und dem Ministerium für Landreform im Dezember 2004 unterzeichnet und traten im Februar 2005 in Kraft.

Südafrika: Entwicklung von Richtlinien zur Umsetzung der Zugangsregelungen zu genetischen Ressourcen (2001-2003): Das von der Weltnaturschutzunion (IUCN) in enger Abstimmung mit dem Department of Environmental Affairs and Tourism durchgeführte Projekt sollte die Umsetzung der neu geschaffenen Gesetzgebung zum Zugang zu genetischen Ressourcen in der Republik Südafrika unterstützen. Es

wurden Hintergrundstudien zur Analyse von regionalen und internationalen Erfahrungen mit der Umsetzung von Zugangsregelungen durchgeführt und Empfehlungen für die Umsetzung in Südafrika erarbeitet. Da sich unerwarteter Weise die Verabschiedung des Biodiversity Act bis 2004 verzögerte, konnten mit relevanten Akteuren - lokalen Gemeinschaften, NGOs, Mitgliedern des zuständigen parlamentarischen Ausschusses - mehrere Workshops durchgeführt werden, um den zivilgesellschaftlichen Konsultationsprozess zu unterstützen und politische Entscheidungsträger mit dem Thema vertraut zu machen.

Der Süd-Süd-Erfahrungsaustausch zwischen den Projektpartnern spielt eine wichtige Rolle zur Positionsbestimmung der Partner wie der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in den relevanten Verhandlungsprozessen zur Entwicklung des internationalen ABS-Regimes. Auch die direkte Einbeziehung der Partner in die internationalen Verhandlungen wird vielfach begrüßt. So wurden beispielsweise die Beiträge der Partner aus den Philippinen (SEARICE) und Südafrika (IUCN) in einem von BMZ/GTZ organisierten Side-Event "ABS-Capacity Development" während des genannten Expertentreffens im Dezember 2002 in Montreal mit großem Interesse von den Teilnehmern aufgenommen.

Erfahrungen aus der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Damit alle relevanten Akteure bereits bei der Formulierung von nationalen ABS-Regelungen mitsprechen können, ist es notwendig Politik, Wissenschaft, Privatsektor sowie indigene und lokale Gemeinschaften über das Thema ausführlich zu informieren. Ohne ausreichendes Verständnis der mit der Regelung verbundenen Probleme besteht die Gefahr, dass die resultierenden Regelungen nicht die spezifischen Sektorinteressen reflektieren und nur schwierig in die Praxis umzusetzen sind.

Ausreichende institutionelle Kompetenzen sind Grundlage eines reibungslosen Genehmigungsverfahrens für Bioprospektionsvorhaben. Nur kompetente Institutionen können Transaktionskosten niedrig halten und in einem transparenten Prüfungsverfahren alle relevanten Akteure einbeziehen. Dies heißt auch, dass von

nationalen Regierungsinstitutionen bis hinab zu lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen alle Beteiligten, die in den Genehmigungsprozess einbezogen werden müssen, ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der nationalen ABS-Regelungen kennen und in der Lage sind, diese auch auszuüben.

NGOs und Indigenenorganisationen sind wichtige Mittler bei der Bewusstseins- und Kompetenzförderung bei indigenen und lokalen Gemeinschaften sowie oftmals bei lokalen Regierungsinstitutionen, die in Genehmigungs- und Monitoringprozesse eingebunden sind.

ABS ist ein Querschnittsthema, das abhängig von der spezifischen nationalen Gesetzgebung die Einbeziehung einer Vielzahl von Ministerien erfordert: u.a. Umwelt/natürliche Ressourcen, Landwirtschaft, Fischerei, Forst, Wirtschaft/Handel, Gesundheit, Forschung/Wissenschaft, Justiz (insbesondere bezüglich der Rechte geistigen Eigentums und des Schutzes traditionellen Wissens). Institutionelle und individuelle Kompetenzen müssen in all diesen Sektoren gefördert werden, um nationale ABS-Regelungen effizient umsetzen zu können.

Ein funktionierendes Informationsmanagement muss in den zuständigen Regierungsinstitutionen entwickelt werden, um den Status von Bioprospektions-Anträgen und laufenden Vorhaben überwachen und dokumentieren zu können.

Ein Bewusstsein für potentielle Synergien durch regionale Kooperation und Koordination beim Management von ABS (z.B. regionaler ABS-Clearinghouse-Mechanismus, regionaler Biodiversitätsfonds) muss für eine erfolgreiche Kompetenzförderung in diesem Bereich vorhanden sein.

Perspektiven für die Kompetenzförderung zu ABS

Die in der ABS-Capacity-Building-Datenbank des CBD-Sekretariats aufgeführten Projekte verdeutlichen die Breite und Unterschiedlichkeit der Ansätze, die je nach der spezifischen Situation verfolgt werden. Alle Projekte tragen zur Umsetzung des Aktionsplans bei, jedoch ohne diesen in den Darstellungen zu nennen. Dies gilt auch für eine Reihe von regionalen "medium-sized" Projekten, die gegenwärtig von

UNEP zur Finanzierung durch GEF vorbereitet werden.

Da bisher nur wenige Staaten ABS-Regelungen auf nationaler Ebene in Kraft gesetzt haben, unterstützt die Mehrzahl der gelisteten Projekte die Schaffung von nationalen wie auch internationalen Regelungen. Umso wichtiger ist es, die Erfahrungen von Staaten mit nationalen ABS-Regelungen auszuwerten und in die Kompetenzförderung zu ABS sowie in den Verhandlungsprozess für das internationale ABS-Regime einzubringen. ■

Gastautor: Dr. Andreas Drews, GTZ

• **Weitere Informationen**

Dr. Andreas Drews, Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Projekt "Umsetzung der Biodiversitätskonvention", PF 5180, 65726 Eschborn
Tel. 06196 / 79-1363, Fax -801363
eMail: andreas.drews@gtz.de
www.gtz.de/biodiv

EU-Rundschreiben und EU-Koordination im Internet

www.eu-koordination.de

...heißt die Internetseite der EU-Koordination des DNR. Hier finden Sie diesen und alle früheren EUR-Sonderteile zum kostenlosen Download als PDF-Datei. Außerdem gibt es ein EUR-Themenarchiv sowie Informationen über Projekte, Publikationen, Veranstaltungen und Expert/innen. Die Seite ist nach den verschiedenen Umweltthemen gegliedert - darunter auch "Internationales".

www.dnr.de/eur

Auf der Seite des EU-Rundschreibens können Sie diesen und alle früheren EUR-Sonderteile, Auszüge aus dem aktuellen EU-Rundschreiben und die vollständigen früheren Ausgaben ab Januar 2000 herunterladen. ■

Aktuelle Informationen per eMail

Kostenlose Umwelt-Mailinglisten und Newsletter - auch zu Biodiversität

Aktuelle und unabhängige Meldungen zu Biodiversität und vielen weiteren Umweltthemen sendet der DNR Info-Service tagesaktuell per eMail zu. DNR-Mitglieder und Abonnenten können im Internet bestellen:

www.dnr.de/infoservice

Vom DNR-Redaktionsbüro zusammengestellte und geprüfte Übersicht weiterer eMail-Dienste zu verschiedenen Umweltthemen:

www.dnr.de/umweltinfo

■